

# Satzung

## Aktive Nachbarschaften e.V.

- gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2017 –

### § 1 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe mit dem Ziel, älteren Menschen eine eigenständige Lebensführung in ihrer Wohnung lange zu ermöglichen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sozial-kultureller Kontakte und Unterstützung der Eigeninitiative,
- die Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe für ältere Menschen,
- die Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten,
- die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, z.B. in Nachbarschaftstreffs,
- die Durchführung von Kultur- und Freizeitangeboten für ältere Menschen,
- einen Informationsservice für ältere Menschen,
- den Mitgliedschaftserwerb an/bei anderen Vereinen/ Organisationen, die dem Verein förderlich sind.

Die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten nach den dafür getroffenen Bestimmungen ist unabhängig von der Mitgliedschaft.

### § 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

#### **Aktive Nachbarschaften**

und hat seinen Sitz in Hamburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden,

1. wer Mitglied, Organ oder Mitarbeiter der Baugenossenschaft Dennerstraße-Selbsthilfe eG ist,
2. Ehe- und Lebenspartner\_innen von Vereinsmitgliedern,
3. wer sonst Bezug zu den vom Verein verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben ohne erwerbswirtschaftliches Interesse hat.

Der Verein steht auch für die Mitgliedschaft juristischer Personen offen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung den Berufungsausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig nach Anhörung des Vorstandes. Gründe werden nicht bekannt gegeben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Bei juristischen Personen entsprechen Auflösung / Erlöschen einem Ausscheiden durch Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
2. es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder
3. über sein Vermögen Konkurs oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder
4. es unbekannt verzogen ist.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden, wenn seine Adresse bekannt ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Berufungsausschuss anrufen, der endgültig nach Anhörung des Vorstandes entscheidet. Diese Entscheidung bedarf keiner weiteren Begründung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht stets bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle des Todes eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Todes.

Die Beitragsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Bis zur erstmaligen Festlegung erlässt der Vorstand eine vorläufige Beitragsregelung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Berufungsausschuss.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte:

den Vorsitzenden,  
den stellvertretenden Vorsitzenden,  
den Schatzmeister,  
den Schriftführer.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist er verhindert, kann der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Baugenossenschaft Dennerstraße-Selbsthilfe eG ist berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

## **§ 10 Sitzungen, Beschlüsse des Vorstandes, Vereinsverwaltung**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen dieses beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Vorstandes sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Im Interesse der Kostenersparnis soll außer dem Vorstand keine Verwaltung aufgebaut werden. Die erforderlichen Arbeiten sind stattdessen auf geeignete, zu Selbstkosten tätige Geschäftsbesorger zu übertragen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung verschickt. Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. In der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften des Handelsrechts durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das einen Protokollführer vorschlägt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder anwesend, so gilt die Reihenfolge des § 8.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen Kenntnis- nahme und Beschlussfassung über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. die Feststellung des Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
5. die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
6. die Wahl von Mitgliedern des Berufungsausschusses,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen,
9. die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge,
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. die Auflösung des Vereines.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen - ohne Stimmenthaltungen - gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern übereinstimmende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Diesen Beschlüssen müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung und zwei Drittel der Stimmen des beschlussfähigen Vorstandes zustimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Stimmengleichen statt. Bei einer weiteren Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom jeweiligen Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Berufungsausschusses**

Der Berufungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

## **§ 15 Verfahren des Berufungsausschusses**

Er ist beschlussfähig, wenn er mit zwei Mitgliedern besetzt ist.

In dem Verfahren vor dem Ausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind von den beteiligten Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss die Ausschließung eines Mitgliedes, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand per Einschreiben mitzuteilen.

## **§ 16 Vereinsvermögen**

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.

Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- oder Berufsbildung.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den z.Zt. der Auflösung bestehenden Vorstand.

Hamburg, 13.09.2017